

Rücknahmepflichten für Vertreiber

Novelle ElektroG 2015 (ElektroG2)

Rücknahmepflicht für „große“ Vertreiber (§ 17)

- Vertreiber mit EEG-Verkaufsfläche > 400 m²
am Ort der Übergabe oder in unmittelbarer Nahe
- Internet-Vertreiber mit Versand- / Lagerfläche > 400 m²
geeignete Rückgabemöglichkeiten in zumutbarer Entfernung zum
jeweiligen Endnutzer
- bei Neukauf (1:1): Rücknahme eines entsprechenden Gerätes
(gleiche Geräteart mit im Wesentlichen gleichen Funktionen)
- ohne Kauf (0:1): Rücknahme von „sehr kleinen EEG“
(keine Abmessung > 25 cm)
 - in haushaltsüblichen Mengen
 - am Laden oder in unmittelbarer Nahe

Weitere Pflichten der Vertreiber

Optionen der Vertreiber für
zurückgenommene Altgeräte oder deren Bauteile:

(1) Übergabe an

a) öffentlich-rechtliche
Entsorgungsträger

|| Annahmepflicht der örE nach § 13



oder

b) Hersteller

|| Freiwillige Rücknahme der Hersteller nach § 16 Abs. 5



oder

**(2) (eigenverantwortlich) wiederverwenden, behandeln
und entsorgen**

|| Folgepflichten der Vertreiber (u. a. §§ 20, 22, 29



Übergabe an örE oder Hersteller

Annahmepflicht der örE nach § 13

- § 13 Pflichten der örE
 - Einrichtung Sammelstellen für Altgeräte ihres Gebietes (Bringsystem)
 - Anlieferung zulässig durch im Gebiet der örE niedergelassene Vertreiber
- **Darauf folgend greift**
- § 16 Abs. 1 bis 4: Rücknahmepflicht der Hersteller der durch örE bereitgestellte Behälter (gem. Zuweisung durch EAR)

Freiwillige Rücknahme der Hersteller nach § 16 Abs. 5

- § 16 Abs. 5: Hersteller können freiwillig Rücknahmesysteme für die Rückgabe von Altgeräten einrichten und betreiben

Kontext des ElektroG

- Rechtsadressaten des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (→ § 23 Produktverantwortung)
 - Wer Erzeugnisse entwickelt, herstellt, be- oder verarbeitet oder vertreibt, trägt zur Erfüllung der Ziele der Kreislaufwirtschaft die Produktverantwortung. [...].
 - Die Produktverantwortung umfasst insbesondere [...] die Rücknahme der Erzeugnisse und [...].
- Konzept der „geteilten Produktverantwortung“, d. h. öre stellen Kosten für Sammlung und Bereitstellung der Altgeräte nicht den Herstellern in Rechnung